LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21414**

16.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8601 vom 14. August 2026
der Abgeordneten Franziska Müller-Rech FDP
Drucksache 18/20871

Amtsärztliche Untersuchungen bei Lehrkräften in NRW: Wie hat sich die Zahl der Verfahren und deren Ergebnisse entwickelt?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Thema Dienstunfähigkeit und Langzeiterkrankungen bei verbeamteten Lehrkräften wurde in unterschiedlichen Ausschüssen in der laufenden Legislaturperiode bereits mehrfach behandelt. Dabei wurde deutlich, dass zum konkreten Ablauf des amtsärztlichen Verfahrens – wie viele Lehrkräfte tatsächlich zu einer Untersuchung eingeladen werden und mit welchem Ergebnis diese Verfahren enden – bislang keine durchgängige Datenlage vorliegt.

Angesichts des anhaltenden Lehrkräftemangels in Nordrhein-Westfalen ist eine belastbare Grundlage zur Entwicklung von Dienstunfähigkeit, eingeschränkter Dienstfähigkeit und Wiedereingliederung von Lehrkräften von Bedeutung für die Beurteilung der Unterrichtsversorgung.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 8601 mit Schreiben vom 16. September 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

1. Wie viele amtsärztliche Untersuchungen wurden bei verbeamteten Lehrkräften in NRW in den Jahren 2023, 2024, 2025 und im laufenden Jahr 2026 bis 30.06.2026 veranlasst beziehungsweise durchgeführt?

Die Anzahl der amtsärztlichen Untersuchungen verbeamteter Lehrkräfte wird statistisch nicht erfasst. Die erbetenen Daten können auch in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

2. In wie vielen Fällen wurde in den besagten Jahren daraufhin jeweils Dienstfähigkeit, teilweise Dienstfähigkeit, (teilweise) andere Verwendung oder die Zurruhesetzung festgestellt beziehungsweise veranlasst?

Datum des Originals: 16.09.2026/Ausgegeben: 22.09.2026

Da statistisch nicht erfasst wird, wie viele amtsärztliche Untersuchungen verbeamteter Lehrkräfte veranlasst werden, können keine Aussagen zu den hierauf basierenden Feststellungen der Dienstfähigkeit, begrenzten Dienstfähigkeit, anderweitigen Verwendung oder Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit getroffen werden. Zahlen zu Zurruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit können den jährlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Informationen zu den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern entnommen werden. Ausweislich der zuletzt veröffentlichten Zahlen für das Jahr 2024 sind 495 Personen im Schulbereich in Nordrhein-Westfalen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden; im Jahr 2023 500 Personen.

3. Nach welchen Kriterien entscheiden die Bezirksregierungen darüber, ob und wann eine Lehrkraft zur amtsärztlichen Untersuchung eingeladen wird?

Das Verfahren zur Überprüfung der Dienstfähigkeit bzw. Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit von verbeamteten Lehrkräften entspricht den geltenden beamtenrechtlichen Regelungen im Land Nordrhein-Westfalen, die für alle Landesbeamtinnen und Landesbeamten gleichermaßen Anwendung finden.

Ob und wann von der Möglichkeit der Beauftragung einer amtsärztlichen Untersuchung Gebrauch gemacht wird, liegt im Ermessen der Dienststelle (§ 33 LBG NRW i.V.m. § 26 BeamtStG). Die Bezirksregierungen achten darauf, einen Ausgleich zwischen der ihnen obliegenden Fürsorgepflicht und dem öffentlichen Interesse an der Gewährleistung der Aufgabenerfüllung und letztlich der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen herzustellen. Die Verfahren zur Überprüfung der Dienstunfähigkeit werden durch die dienstvorgesetzten Stellen regelmäßig eingeleitet, sobald eine Lehrkraft innerhalb von sechs Monaten drei Monate erkrankt ist. Hierbei sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalls maßgeblich.

4. Welche Änderungen plant die Landesregierung an der Erstellung von Statistiken zur amtsärztlichen Untersuchung von erkrankten Lehrkräften?

Änderungen mit Blick auf die Erstellung von Statistiken zur amtsärztlichen Untersuchung sind seitens des Ministeriums für Schule und Bildung nicht geplant.

Die Landesregierung nimmt das Thema des Umgangs mit langzeiterkrankten Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen, das ein ressortübergreifendes Thema ist, sehr ernst. Um eine Verbesserung der Verfahren zur Prüfung der Dienstfähigkeit von Landesbeamtinnen und Landesbeamten zu erreichen, hat eine Arbeitsgruppe auf Fachebene bestehend aus Vertretungen des Ministeriums der Finanzen, Ministeriums des Innern, Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter Beteiligung des Ministeriums für Schule und Bildung das gesamte Verfahren, einschließlich der amtsärztlichen Begutachtung zur Prüfung der Dienstfähigkeit von Landesbeamtinnen und Landesbeamten, überprüft. Die aus der Gesamtanalyse resultierenden einheitlichen Anwendungshinweise zum Verfahren zur Überprüfung der Dienstfähigkeit bei Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen befinden sich derzeit in der finalen Abstimmung. Die Fachebene des Ministeriums für Schule und Bildung steht zudem im Austausch mit den zuständigen Dezernaten der Bezirksregierungen, um Verfahren zu standardisieren und Abläufe zu optimieren.

5. Wie lange dauert das amtsärztliche Verfahren von der Einladung zur Untersuchung bis zur abschließenden Feststellung im Durchschnitt?

Zur Beantwortung der Frage wird auf den Nachbericht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales für die Sitzung des Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanzausschusses vom 4. November 2025 (Vorlage 18/4689) verwiesen.

Es ist zu beachten, dass sich die in der Vorlage 18/4689 beschriebenen Ergebnisse zur durchschnittlichen Wartezeit nicht ausschließlich auf Lehrpersonal beziehen, sondern alle Begutachtungen von langzeiterkrankten Landesbeamtinnen und -beamten in die Auswertung eingeflossen sind.